31. Juli 1914

Wichtig!

31. Juli 2024

Nr. 175. Samstag, den 1. August 1914. 62. Jahrgang.

Deutschland im Kriegszustand!

W Berlin, 31. Juli. (Tlg.) Aus Petersburg wird von dem deutschen Botschafter gemeldet, daß in Rußland die Allgemeine Mobilisation von Heer und Flotte befohlen ist. Darauf hat der Kaiser den Zustand der drohenden Kriegsgefahr befohlen. Der Kaiser siedelt noch heute nach Berlin über.

W Berlin, 31. Juli. (Tlg.) Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung hat der Kaiser das deutsche Reichsgebiet mit Ausnahme von Bayern in den Kriegszustand versetzt erklärt. Bayern erläßt für sich selbst dieselbe Verfügung.

nung an öffentlichen Plätzen durch Anschlag in Erinnerung zu bringen.

5. Abgesehen von dem Verbot der Ausfuhr von Pferden, von Kraft- und Luftfahrzeugen und deren Betriebsstoffen, von Kriegs-, Verpflegungs-, Arznei- und Verbandmitteln und ärztlichen Geräten, werden hiermit weiter verboten:

a) der Verkauf von Waffen, Pulver u. anderen Sprengstoffen,

b) das Tragen von Waffen für Zivilpersonen, die nicht den Kriegsgesetzen unterstehen, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Landrats (Verwaltungsamts), in Stadtkreisen der Polizeiverwaltung,

c) alle Veröffentlichungen und Mitteilungen an andere Personen über militärische Vorgänge und Maßnahmen jeglicher Art,

d) der Verkauf von Karten des deutsch-französisch-belgisch-holländischen Grenzgebiets.

6. **Für die Regelung des Verkehrs** wird folgendes bestimmt:

a) Der Verkehr von **Kraftfahrzeugen** einschließlich Krafträdern nach und von Holland ist nur über die Straßen: Burgsteinfurt — Gronau — Enschede und Ruhrort — Moers — Aldekerk — Nieukerk — Straelen — Venlo gestattet.

b) Alle sonstigen **Fahrräder sowie Fußgänger** [illegible] ndische Grenze in beiden [illegible] hen Gronau — Enschede [illegible] ndringen, Elten — [illegible] aelen — Venlo [illegible]

c) Au[illegible] ngen der [illegible] sind Stra[illegible] de- ren [illegible] olge

sowie die Linie, für welche sie eingeübt sind, anzugeben.

Aufgefundene Briefhauben sind ohne Berührung der etwa an ihnen befindlichen Depeschen an die nächste Zivil- oder Militärbehörde abzuliefern.

8. Der Betrieb der bürgerlichen Geschäfte, der Königlichen, Fürstlichen und Privat-Arbeiten, des Handels und des Gewerbe wird durch den Kriegszustand nicht weiter beschränkt.

9. Der **verschärfte** Kriegszustand wird erklärt:

a) im Regierungsbezirk Düsseldorf, soweit er zum Korpsbezirk des VII. Armeekorps gehört,

b) vom Regierungsbezirk Arnsberg in den Kreisen Bochum (Stadt und Land), Dortmund (Stadt und Land), Gelsenkirchen (Stadt und Land), Hagen (Stadt und Land), Hamm (Stadt und Land), Hallingen, Hörde (Stadt und Land), Iserlohn,

c) vom Regierungsbezirk Münster in den Kreisen Lüdinghausen, Recklinghausen (Stadt und Land), Buer Stadt,

d) vom Regierungsbezirk Minden in den Kreisen Herford (Stadt und Land), Bielefeld (Stadt und Land).

10. In den genannten Bezirken setze ich die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 bis auf weitere Bestimmung außer Kraft und verordne, was folgt:

a) Zur Untersuchung und Aburteilung der im § 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetz des Deutschen Reiches vom 31. Mai 1870 und den §§ 9 und 10 des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 namhaft gemachten Verbrechen und Vergehen werden **Kriegsgerichte** in Düsseldorf für den Regierungsbezirk Düsseldorf, in Münster für die oben genannten Kreise der Provinz Westfalen eingesetzt, die mit dem morgigen Tage in Tätigkeit treten.

b) **Hausdurchsuchungen und Verhaftungen** können von den [illegible] Behörden [illegible]

110 Jahre

Wir sind im Krieg!

Es gibt keinen völkerrechtlichen Friedensschluß, der den 1914 begonnenen Weltkrieg beendet hätte.

QR-Code scannen und mehr Informationen erhalten!

www.ewigerbund.org/aktuelles/110-jahre-kriegszustand/